

18. Mai 2018 11:43

Verwaltungsgericht Halle

Nr. 2801 S. 11/18

Abschrift

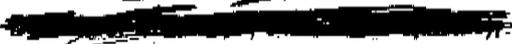


VERWALTUNGSGERICHT HALLE

Aktenzeichen: 7 B 80/18 HAL

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtsache

der Frau 


Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigte Rechtsanwältin Anwaltskanzlei Kroll,
Altburgstraße 17, 28135 Oldenburg,
(- 10/18 KR01 -)

g e g e n

die Stadt Halle (Saale), Fachbereich Bildung,
Albert-Schweitzer-Straße 40, 06114 Halle (Saale),
(- 30.1/51/29/18 -)

Antragsgegnerin,

w e g e n

Hilfe zur Erziehung
- hier: Hausgebärdensprachkurs -

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Halle am 18. Mai 2018 beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig verpflichtet, die Kosten der Antragstellerin für einen elterlichen Hausgebärdensprachkurs im Umfang von 2 Fachleistungstunden pro Woche zu je 90 Minuten für die Dauer von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Zustellung dieses Beschlusses zu übernehmen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) werden nicht erhoben.

- 2 -

Der Gegenstandswert für das Verfahren erster Instanz wird auf 5.850,00 Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Die Antragstellerin begehrt von der Antragsgegnerin die Übernahme der Kosten für einen elterlichen Hausgebärdensprachkurs.

Sie ist Mutter zweier Kinder, berufstätig und alleinerziehend. Ihr am 12. ~~12.01.~~ 2014 geborener Sohn ~~leidet~~ leidet unter anderem an einer beidseitigen hochgradig an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit. Im ersten Halbjahr 2017 sind ihm zwei Cochlea-Implantate eingesetzt worden.

Bereits im Dezember 2016 beantragte die Antragstellerin bei der Antragsgegnerin Hilfe zur Erziehung in Form der Kostenübernahme für einen elterlichen Hauskurs in Deutscher Gebärdensprache.

Diesen Antrag lehnte die Antragsgegnerin mit Bescheid vom 28. Juni 2017 ab. Zwar sei eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung gegenwärtig nicht gewährleistet, weil die Antragstellerin mit ihrem Sohn nicht angemessen kommunizieren und infolge dessen ihre erzieherischen Pflichten nicht angemessen erfüllen könne. Die von der Antragstellerin begehrte Hilfe zur Erziehung sei gleichwohl weder geeignet noch notwendig. Wegen der Implantate sei abzuwarten, inwieweit die Schwerhörigkeit verbessert werden und eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung gewährleistet werden könnte. Ein Hausgebärdensprachkurs stelle deshalb gegenwärtig keine geeignete und notwendige Hilfe dar.

Am 25. Juli 2017 hat die Antragstellerin vor dem Verwaltungsgericht Klage (7 A 160/17 HAL) erhoben, über die noch nicht entschieden ist. Bezogen auf die Hauptsache macht die Antragstellerin geltend, dass eine Unterrichtung von mindestens 240 Stunden zur Verfügung stehen müsse, damit keine grammatikalischen Fehler gemacht würden.

II.

Der Antrag,

die Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung vorläufig zu verpflichten, der Antragstellerin eine Kostenübernahmeerklärung für einen elterlichen Hausgebärdensprachkurs im Umfang von 2 Fachleistungstunden zu

- 3 -

je 90 Minuten im Rahmen der Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII in gesetzlicher Höhe zu erteilen,

hat Erfolg.

Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erlassen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder wenn dies aus anderen Gründen nötig erscheint. Das Bestehen des geltend gemachten Anspruchs (Anordnungsanspruch) und die besondere Dringlichkeit der Sache (Anordnungsgrund) sind gemäß § 123 Abs. 3 VwGO in Verbindung mit §§ 920 Abs. 2, 294 Zivilprozessordnung (ZPO) glaubhaft zu machen.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Die Antragstellerin hat zunächst einen – gegen die Antragsgegnerin gerichteten – Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht.

Gemäß § 27 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) hat ein Personensorgeberechtigter bei der Erziehung eines Kindes Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt (§ 27 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII). Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes einbezogen werden (§ 27 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII). Damit verweist die Vorschrift hinsichtlich der möglichen Hilfearten, die im Einzelfall in Betracht kommen können, auf den Katalog der §§ 28 ff. SGB VIII, der bestimmte Hilfearten benennt. Dieser Verweis ist nicht abschließend. Vielmehr handelt es sich um einen offenen Katalog von Hilfen. Neben den in den §§ 28 ff. SGB VIII benannten Hilfearten sind so auch spezielle, auf den Einzelfall entwickelte Hilfen anwendbar. Die Regelung des § 27 Abs. 2 SGB VIII lässt der Praxis insoweit Raum, neue Hilfsangebote zu entwickeln. Allerdings muss es sich um Maßnahmen handeln, die ihrer Art nach den geregelten Hilfearten entsprechen und nicht an anderer Stelle des Gesetzes bereits als eigenständige Leistungen kodifiziert sind (vgl. juris Praxiskommentar, SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe –, 2014, § 27 Rdnr. 55).

Dass eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung – auch gegenwärtig – nicht gewährleistet ist, ist zwischen den Beteiligten unstrittig. Denn ausweislich der fachärztlichen Stellungnahme des Universitätsklinikums Leipzig vom 24. Januar 2018 besteht auch mehr als ein halbes Jahr nach dem Einsetzen der Cochlea-Implantate eine angeborene Hörstörung, die auch im Ergebnis aktueller audiologischer Befunde als beidseitige Taubheit zu bezeichnen ist.

Nach gegenwärtigem Sach- und Erkenntnisstand spricht überwiegendes dafür, dass der von der Antragstellerin begehrte Hausgebärdensprachkurs die derzeit einzig geeignete und (deshalb) notwendige Maßnahme darstellt. Die von der Antragsgegnerin getroffene gegenteilige Einschätzung, scheint der Kammer gegenwärtig fachlich nicht vertretbar und nicht nachvollziehbar.

Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart ist nach § 36 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII im Zusammenwirken der Fachkräfte des Jugendamtes zu treffen. Bei der Entscheidung über die Notwendigkeit und Geeignetheit der Hilfe handelt es sich um das Ergebnis eines kooperativen pädagogischen Entscheidungsprozesses unter Mitwirkung mehrerer Fachkräfte, welches nicht den Anspruch objektiver Richtigkeit erhebt, jedoch eine angemessene Lösung zur Bewältigung der festgestellten Belastungssituation enthält, die fachlich vertretbar und nachvollziehbar sein muss. Daraus folgt, dass die verwaltungsgerichtliche Überprüfung sich darauf zu beschränken hat, ob allgemein gültige fachliche Maßstäbe beachtet wurden, ob keine sachfremden Erwägungen eingeflossen und die Adressaten in umfassender Weise beteiligt worden sind (vgl. VG Augsburg, Urteil vom 03. August 2016 – Au 3 K 15.1172 –, Rdnr. 43, m.w.N., juris).

Diesen Anforderungen wird die Entscheidung der Antragsgegnerin nicht gerecht. Denn mit ihrer Einschätzung, es sei abzuwarten, inwieweit die Cochlea-Implantate die Schwerhörigkeit des Kindes verbessern und die Antragstellerin damit in die Lage versetzen könnten, eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung zu gewährleisten, hat sie allgemein gültige fachliche Maßstäbe nicht beachtet.

Nach dem unwidersprochenen Vorbringen der Antragstellerin kann nicht erwartet werden, dass ein Kind mit derartigen Implantaten sicher hören lernen kann und damit in die Lage versetzt ist, auch die Lautsprache zu erlernen. Ausweislich der Stellungnahme von Frau Prof. Gisela Szagun von der Carl-von-Ossietzky-Universität Oldenburg, Fakultät VI, Medizin und Gesundheitswissenschaften, Institut für Psychologie könne die Lautsprache von vielen Kindern trotz des Einsatzes von Cochlea-Implantaten nicht ausreichend erlernt werden. Hinzu kommt, dass nach der Operation ein intensives und langes Hörtraining erforderlich ist, um die neuen Signale den bekannten Hörmustern zuzuordnen. Da die elektrischen Reize in der Hörschnecke beim Implantat-Träger individuelle Hörempfindungen erzeugen, die teils anders sind als die von Normalhörenden, hat die Therapie Ähnlichkeit mit dem Erlernen einer Fremdsprache. Der Zeitraum, der für das Sprachverstehen benötigt wird, ist individuell unterschiedlich. Für Kinder wird die Dauer auf etwa zwei bis drei Jahre veranschlagt (vgl. <https://de.wikipedia.org/wiki/Cochlea-Implantat>, Hörempfindung und Hörtraining). Im Hinblick darauf, dass dem Sohn der Antragstellerin die Implantate vor etwa einem Jahr eingesetzt wurden und Prof. Dr. [REDACTED] in seiner fachärztlichen Stellungnahme vom 24. Januar 2018 zu der Einschätzung gelangt, dass bei ihm eine angeborene Hörstörung bestehe, die auch im Ergebnis der aktuellen audiologischen Befunde als beidseitige Taubheit zu bezeichnen sei, lässt sich gegenwärtig nicht von einer positiven Prognose für den Sohn der Antragstellerin ausgehen. Jedenfalls als unklar hat im Übrigen auch die Antragsgegnerin die Aussichten in der Teamberatung vom 21. Juni 2017 eingeschätzt. Darin heißt es unter anderem, dass sich die Implantate in der Erprobungsphase befänden und dass der Ausgang unklar sei, insbesondere ob sie erfolgreich sein würden oder nicht.

Vor diesem Hintergrund und angesichts des Alters des Kindes von nunmehr 4 Jahren erscheint ein weiteres Abwarten bei der Förderung des Spracherwerbs unzumutbar.

So weist Frau Prof. ████████ in ihrer Stellungnahme zur Petition „Gebärdensprache umsetzen! Bilingual – bimodal – endlich normal!“ darauf hin, dass es eine sensible Phase für die Sprache gebe. Das sei eine Zeitspanne, in der die Erfahrung mit Sprache besonders stark auf das Gehirn wirke und ein sprachliches System daher besonders schnell erworben werde. Die erhöhte Sensibilität für sprachliches Lernen liege in den ersten vier Lebensjahren. Danach nehme sie graduell ab. Es sei deshalb wichtig, dass auch ein Kind mit Cochlea-Implantaten innerhalb der ersten vier Lebensjahre ein Sprachangebot erhalte, das so im Gehirn ankomme, dass es dort verarbeitet werden könne. Das Zeitfenster im Kindesalter zwischen 8 bzw. 9 Monaten und 3,5 Jahren wird auch als Reifeperiode der Sprachentwicklung angesehen. Je länger dem Gehirn akustischer Input vorenthalten wird, desto größer wird die resultierende sensorische Deprivation, die einen Mangel an sensorischer Stimulation des Gehirns verursacht. Sie verhindert nicht nur auditives Lernen, sondern auch das neuronale Wachstum. Nach dem Alter von 7 Jahren wird die Plastizität stark reduziert (vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/Cochlea-Implantat,_Versorgung_von_Kleinkindern).

Die Kammer geht zudem davon aus, dass es derzeit auch keine andere Möglichkeit als den Hausgebärdensprachkurs für das Erlernen des für Eltern eines vierjährigen Kindes erforderlichen Gebärdensprachvokabulars gibt.

Nach dem insoweit unwidersprochenen Vorbringen der Antragstellerin ist weder das Kursangebot der Volkshochschule noch der Gebärdemanufaktur auf das Erlernen des im Umgang mit (Klein-)Kindern erforderlichen Vokabulars ausgerichtet. Dass für diese Situation ein anderer Wortschatz erforderlich ist als im Umgang mit erwachsenen Gehörlosen liegt auf der Hand und wird im Übrigen durch die Stellungnahme zur Erläuterung zum Bedarf eines elterlichen Hausgebärdensprachkurses des Bundeselternverbandes gehörloser Kinder e.V. bestätigt. Darin wird unter anderem ausgeführt, dass sich auch der Hausgebärdensprachkurs des Kindes, an dem die Eltern teilnehmen könnten, allein an den Interessen und am Entwicklungsstand des Kindes orientiere. Es sei den Eltern deshalb nicht möglich, eigene Bedürfnisse für den Erziehungsalltag einzubringen. Dazu gehöre nicht nur, bereits aufgetretene Situationen aufzuarbeiten, um künftig besser damit umgehen und Gebärdensprache bedarfsgerecht nutzen zu können, sondern auch Inhalte, die in der Zukunft für das Kind anstehen, so aufzubereiten, dass die Eltern in der entsprechenden Situation sicher handeln können, beispielsweise bei Unfällen und Krankheit, aber auch bei Veränderungen im Alltag des Kindes (Einschulung) oder geplanten Vorhaben (Arztbesuche, Krankenhausaufenthalte, Urlaubsreisen) (so auch die in den Verwaltungsvorgängen befindliche Stellungnahme der Dozentin für deutsche Gebärdensprache ████████ vom 15. Mai 2017). Angesichts dessen geht es für die Antragstellerin um einen individuellen Einstieg in die Deutsche Gebärdensprache.

Die Antragstellerin hat auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

Die Dringlichkeit der Sache ergibt sich bereits aus dem Alter des Kindes und dem Erfordernis eines gesicherten Spracherwerbs. Der Antragstellerin und ihrem Sohn ent-

stünde ohne Erlass der einstweiligen Anordnung ein wesentlicher Nachteil, da eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung gegenwärtig nicht gewährleistet ist. Der Rechtsschutz in der Hauptsache käme voraussichtlich zu spät bzw. wäre überhaupt nicht möglich.

Denn unabhängig davon, dass nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt (vgl. Beschluss vom 17. Februar 2016 – 4 L 162/14 –, m.w.N.) bei einem Rechtsstreit um die Gewährung von Jugendhilfe ein Hilfeanspruch grundsätzlich nur in dem zeitlichen Umfang in zulässiger Weise zum Gegenstand der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle gemacht werden kann, in dem der Träger der Jugendhilfe den Hilfefall geregelt hat, könnte keine Hilfe für die Vergangenheit gewährt werden, weil sich die Angelegenheit insoweit infolge Zeitablaufs erledigt.

Damit könnte die Antragstellerin Rechtsschutz in der Hauptsache nur erlangen, indem sie die Kosten für die begehrte Hilfe zunächst selbst bestreitet, um im Hauptsacheverfahren die Übernahme der erforderlichen Aufwendungen für eine selbst beschaffte Hilfe zu verfolgen. Nach den Ausführungen zu ihren wirtschaftlichen Verhältnissen ist ihr ein solches Vorgehen allerdings nicht möglich.

Wie sich aus der Korrespondenz zwischen der Antragsgegnerin und dem von der Antragstellerin gewünschten Lehrer ergibt, möchte dieser für zwei Unterrichtsstunden zu je 90 Minuten einschließlich Fahrtzeit 225,00 Euro berechnen. Der Antragstellerin stehen für sich und ihre beiden Kinder monatlich insgesamt 1.889,00 Euro, einschließlich 728,00 Euro Pflegegeld für ■■■■ zur Verfügung. Dem hat die Antragstellerin regelmäßige und nicht offensichtlich unverhältnismäßige Ausgaben in Höhe von insgesamt 1.480,00 Euro gegenübergestellt. Die verbleibende Differenz von 409,00 Euro ist zu gering, als dass die Antragstellerin hiervon einen Betrag von 225,00 Euro monatlich verauslagern könnte. Über nennenswertes einsetzbares Vermögen verfügt die Antragstellerin ebenfalls nicht.

In Ausübung ihres gerichtlichen Gestaltungsermessens hält die Kammer einen Zeitraum von 6 Monaten für einen elterlichen Hausgebärdensprachkurs für angemessen, um der Antragstellerin den für erforderlich gehaltenen individuellen Einstieg zu ermöglichen. Ob und inwieweit nach Ablauf dieser Zeit andere geeignete Angebote zum Erwerb der Gebärdensprache für die Antragstellerin bestehen und diese noch erforderlich sind, wird gegebenenfalls zu prüfen sein.

Hinsichtlich des Umfangs des Unterrichts geht die Kammer in Übereinstimmung mit den Beteiligten davon aus, dass pro Woche 2 Fachleistungsstunden zu je 90 Minuten erforderlich und für die alleinerziehende und berufstätige Antragstellerin praktikabel sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 i.V.m. § 188 Satz 2 VwGO.

Als Gegenstandswert hält die Kammer einen Betrag von 5.850,00 Euro für angemessen (225,00 Euro x 26 Wochen). Von einem hälftigen Abschlag wegen des begehrten

vorfälligen Rechtsschutzes wird im Hinblick auf die damit einhergehende teilweise Vorwegnahme der Hauptsache abgesehen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen der Beschluss abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit dem angefochtenen Beschluss auseinandersetzen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies betrifft auch die Einreichung der Beschwerde- und der Beschwerdebegründungsschrift.

Als Prozessbevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen:

1. Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt haben,
2. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im Sinne des § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im zuvor genannten Sinn anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse als Prozessbevollmächtigte vertreten lassen,
3. in Abgabenangelegenheiten auch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 3 a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln,
4. berufständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenhänge solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
6. in Angelegenheiten der Kriegspferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten auch Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der

18. Mai 2018 11:45

Verwaltungsgericht Halle

Nr. 2801 S. 18/18

- 8 -

Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsgesetz oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten,

7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 5 und 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der nach den Nummern 1 und 3 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die Festsetzung des Wertes des Gegenstandes der anwaltlichen Tätigkeit kann durch Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg angefochten werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder wenn das Gericht die Beschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen hat. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses schriftlich beim Verwaltungsgericht in Halle Thüringer Straße 16, 06112 Halle, oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen; § 129 a ZPO gilt entsprechend. Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten abgegeben werden. Zur Erhebung der Beschwerde sind der Rechtsanwalt, der Auftraggeber, ein erstattungspflichtiger Gegner und in den Fällen des § 45 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz die Staatskasse berechtigt.

Bei dem Verwaltungsgericht Halle und bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe von § 55a VwGO (in der Fassung des Gesetzes vom 10. Oktober 2013, BGBl. I S. 3786) und der nach § 55a Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Nr. 3 VwGO erlassenen und zum 01. Januar 2016 in Kraft getretenen Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Schneider

Ludwig

Schenderlein